# Satzung des Tierschutzvereins Hoffnungsstern für Pfötchen

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Hoffnungsstern für Pfötchen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Hoffnungsstern für Pfötchen e.V.“
2. Der Verein mit Sitz in 45527 Hattingen, Salzweg 30.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tierschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Aufnahme, pflegliche Unterbringung und Versorgung von herrenlosen Tieren, Fundtieren und Abgabetieren,

Vermittlung aufgenommener Tiere an neue Halter, Unterstützung von Kastrationsprogrammen ausgewählter Projekte,

Zuwendung aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des Tierschutzes.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und auch keine sonstigen Anteile am Überschuss. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuführen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

**§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

* Tod,
* Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
* Austritt,
* Ausschluss aus dem Verein oder
* Streichung.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Geleistete Beiträge werden bei Austritt nicht erstattet, auch nicht anteilig.
2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
3. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat
4. in seiner Person ein sonst wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

1. Ein Mitglied wird gestrichen, wenn es zwei Jahresbeiträge nacheinander nicht bezahlt hat.

**§ 6 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

**§ 7 Organe der Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, der oder dem Vorsitzenden, der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der Kassiererin oder dem Kassierer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Protokollführerin oder Protokollführer und die Kassiererin oder der Kassierer von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn die oder der Vorsitzende verhindert sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
5. Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen;
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
7. Einberufung der Mitgliederversammlung;
8. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
9. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
10. Der Vorstand fast seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Protokollführerin oder dem Protokollführer, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
4. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
6. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
8. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Politik des Vereines
9. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die Protokollführerin oder dem Protokollführer. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
10. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter. Wahlen werden durch einen Wahlvorstand geleitet, dem die Kandidatinnen und Kandidaten nicht angehören dürfen. Er kann durch Zuruf gebildet werden. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das durch die Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer geprüft. Diese prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltssätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

**§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung**

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Eifelhof des Tierschutzvereins Bonn und Umgebung e.V., Gemeinnützige Gnadenhof GmbH, 53506 Oberheckenbach zwecks Verwendung für Zwecke des Tierschutzes entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.04.2014 errichtet.